



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 112-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.162

Eingereicht am: 29.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Baumgartner (Jegenstorf, SP) (Sprecher/in)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 892/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Finanzlöcher der Spitäler schliessen, aber nicht auf dem Buckel des Personals

Der Regierungsrat wird beauftragt, Spitäler und andere Institutionen, die gemäss der Notverordnung CKGV¹ für Ausfälle während der Corona-Krise entschädigt werden, zu einem fairen Umgang mit dem Personal zu verpflichten. Insbesondere soll ihnen untersagt werden, dass die Angestellten während der Krise unfreiwillig entstandene Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt abarbeiten müssen.

Begründung:

Während der Corona-Krise durften in den Spitälern nur noch dringende Behandlungen durchgeführt werden. Dadurch verringerte sich der Arbeitsaufwand, und viele Angestellte konnten ihr gewohntes Arbeitspensum nicht mehr leisten. Dabei wurden den Angestellten die unfreiwillig arbeitsfreien Tage als Minusstunden verbucht.

Einige Spitalleitungen stellen sich nun auf den Standpunkt, dass diese Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt durch das Spital von den Angestellten eingefordert werden können. Die Angestellten sollen also nach der Krise ein grösseres Pensum leisten, ohne jedoch dafür entschädigt zu werden.

Das Pflegepersonal und viele weitere Spitalangestellten waren in der Corona-Krise unter besonderem Druck. Wo nötig, haben sie in anderen Bereichen gearbeitet und so neue Aufgaben übernommen und dabei äusserst flexibel unter schwierigen Umständen ihr Bestes gegeben.

Zum Dank sollen sie nun unfreiwillig entstandene Minusstunden zu einem späteren Zeitpunkt gratis leisten? Die Angestellten fühlen sich ob dieser Forderung vor den Kopf gestossen und ausgenutzt. Zudem

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-d6a36fee0e8f425f8b684a8232db53cb.html>

bringt dies für viele organisatorische Probleme, etwa für Personen mit Betreuungspflichten. Diese Situation ist unwürdig und rechtlich höchst fragwürdig.

Öffentliche Spitäler können keine Kurzarbeit anmelden. Stattdessen gleicht der Staat die entstandenen Finanzlöcher per Notverordnung aus. Dabei dürfen nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Spitäler im Zentrum stehen, sondern jene der Mitarbeitenden müssen auch geschützt werden. Minusstunden sind das Risiko des Arbeitgebers, und dieser hat auch dafür einzustehen. Aufgelaufene Minusstunden, die im Zusammenhang mit der Pandemie entstanden sind, dürfen nicht auf die Mitarbeitenden abgewälzt werden – die Arbeitnehmerrechte sind einzuhalten. Die Insel-Gruppe geht hier mit gutem Beispiel voran.

Begründung der Dringlichkeit: Die arbeitsrechtlich fragwürdige Praxis wird bereits angewandt und ist schnellstens zu unterbinden. Das Personal im Gesundheitswesen braucht eine verlässliche und einheitliche Praxis.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 26. März 2020 gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung² sowie Artikel 80 KBZG³ die Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen⁴ (CKGV) beschlossen und per 1. April 2020 in Kraft gesetzt, wobei die Geltungsdauer der Verordnung bis zum 31. März 2021 befristet wurde. Gestützt auf dieselben Vorschriften hat der Regierungsrat die CGKV mit Beschluss vom 22. April 2020 geändert und diese Änderung sofort in Kraft gesetzt.

Der Kanton Bern stellt mit dieser Verordnung den Ertragsausfall der Listenspitäler, abzüglich der nicht angefallenen variablen Kosten wie zum Beispiel Implantate, bis zu einer EBITDA-Marge von maximal 8 % sicher. Zudem konnten diejenigen Spitäler, die sich nicht im mehrheitlichen Besitz des Kantons befinden und nachweisen können, dass der Erhalt von Arbeitsplätzen gefährdet ist, Kurzarbeit beantragen. Durch diese Massnahmen soll die Versorgung in den Spitälern während der Krise sichergestellt, die finanziellen Einbussen durch Corona in den Spitälern ausgeglichen und das Personal vor betriebsbedingten Entlassungen geschützt werden.

Somit wurde die Grundlage für eine ordentliche Weiterführung des Betriebes gelegt. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung des Kantons, in die Personalpolitik der Spitäler einzugreifen sondern die Spitäler müssen selbst für ihr Personal Verantwortung übernehmen und im eigenen Interesse für eine niedrige Fluktuation sorgen. Das Spitalpersonal wurde mit privatrechtlichen Verträgen angestellt. Der Umgang mit Minusstunden muss demnach unter Berücksichtigung der Verträge und der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben beurteilt werden. Dabei sind einvernehmliche Lösungen zwischen den Sozialpartnern sehr zu begrüßen.

Der oben erwähnte Artikel 91 KV trägt den Randtitel «Ausserordentliche Lagen» und ermächtigt den Regierungsrat, ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen zu ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Im Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) vom 24. März 2020 zur CKGV wurde in Bezug auf die Erlassform Folgendes ausgeführt: *«Vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Krise und den in diesem Zusammenhang durch den Bund ergriffenen, einschneidenden Massnahmen gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung sowie das Epidemiegesetz (COVID-19-Verordnung 2 sowie mehrere weitere Verordnungen) sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung gestützt auf Artikel 91 KV gegeben.»* Der Vortrag der GSI vom 20. April 2020 zur Änderung der CKGV enthält zur Frage der Notverordnungskompetenz des Regierungsrates die identische Begründung.

Da keine ausserordentliche Lage mehr vorliegt, fehlt dem Regierungsrat die Befugnis, neue Massnahmen (insbes. Verordnungen) gestützt auf Artikel 91 KV zu erlassen.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat

² Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

³ Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)

⁴ Verordnung vom 26. März 2020 über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV; BSG 101.3)